



III fol. 13.

180

Von Gottes Gnaden Carolina,
verwittibte Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve
und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛ. Vor-
münderin und Landes-Regentin.

Seste und Hochgelahrte Räte, liebe Getreue!
Euch ist vorhin nicht unbekandt, welchergestalt
nachdem am 13. Aug. des vorigen 1745^{ten} Jah-
res, nach des Allerhöchsten Gottes unwandel-
barem Rathschluß erfolgten betrübtesten doch hochseelig-
sten Ableben des weiland Durchlauchtigsten Fürsten,
Unsers herzvielgeliebtesten Herrn Ehe-Gemahls, Herrn
Ernst Friedrichs II. Herzogs zu Sachsen, Jülich,
Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-
grafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, Gefür-
steten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark und
Ravensberg, Herrn zu Ravensstein, ꝛ. Unsers Fürstli-
chen Hauses getreue Ritterschafft, Vasallen, Haupt-
und Mitbelehnte, wegen dieses in manu dominante sich
ergebenen Falles, theils bey Uns ohnmittelbar, theils a-
ber bey Euch, als Unserm nachgeordneten Regierungs-
Collegio und Lehnhof, die resp. Haupt-Lehne und Ge-
sammt Hand, binnen Rechts-behöriger Frist, ihrer
schuldigen Obliegenheit gemäß, gemuthet haben und
deskhal von Euch mit gewöhnlichen Muth-Scheinen einst-
weilen versehen worden sind. Nun finden wir Uns zwar,
in aufhabender und von Thro Kayserl. Majestät allernä-
digst bestätigten Vormundschaft des auch Durchlauch-
tigsten Fürsten, Unsers freundlich geliebten noch mün-
derrjährigen Sohnes und Erb-Prinzens, Herrn Ernst Frie-
drich Carls, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und
Berg,

Berg, auch Engern und Westphalen &c. allerdings berech-
tigt, die vorerwehnte Vasallen, während Unserer füh-
renden Vormundschaftlichen Landes-Regierung, nach
dem vormaligen Beyspiel Unserer in G. D. E. ruhenden
Frauen Schwieger-Mutter, und damals ebenmäßigen
Fürstlichen Landes-Vormünderin, Ebd. auch wirklich zu
investiren, und zur Belehnung Termine anberaumen-
sodann aber Unsere getreue Lehn-Leute mit Lehn-Briefen
versehen zu lassen. Alldieweilen aber hocherwehnte Jh-
ro Unseres Erb-Prinzens Ebd. in kurzer Zeit, nemlich am
10. Junii des eintausend, siebenhundert und acht und vier-
zigsten Jahres, unter Göttlichem Seegen das ein und
zwanzigste Jahr Ihres Alters, mithin die in Unserm
Sammt-Hause Sachsen herkömmliche Volljährigkeit,
erreichen, und sodann die Selbstreigene Landes-Regierung
antretten werden; So haben wir um verschiedener er-
heblichen Ursachen willen, allermeist aber zu Erleichte-
rung Unserer treuen Vasallen selbst, freywillig den Ent-
schluß gefasset, wegen des vorherührten in manu domi-
nante sich begebenen Lehn-Falles, die wirkliche Inve-
stieur, oder Lehns-Reichung bis dahin ausgestellt blei-
ben zu lassen. Welchemnach Wir hiermit gnädigst begeh-
ren, Ihr wollet von dieser Unserer Resolution Unserer
sämmlichen Vasallen die weitere Eröffnung thun, mit
dem Anhang, daß nach künftigem vorersagten Antritt
der Selbstreigenen Landes-Regierung Unseres Erb-Prin-
zens Ebd. sie sich bey Jhro, oder bey Euch, um die wirk-
liche Lehns-Reichung nur mit einem kurzen Memoriali,
unter Beziehung auf dieses Unser Rescript, gehorsamst
melden, gleichwohl inzwischen in ihrer Treue und Devo-
tion gegen Uns und des noch minderjährigen Landes-Suc-
cessoris Ebd., ihrem auf solchen Eventum bereits ge-
richteten und vormals abgelegten Lehns-Eyd gemäß, fer-
nerhin

1708

nerhin continuiren solten. Daferne sich jedoch unter-
dessen in manu serviente ein Lehns-Fall zutragen möch-
te; ergiebet sichs, auch ohne Unser Ermern, schon von
selbst, daß die getreue Lehn-Leute, bey denen sich derglei-
chen begeben solte, nach, wie vor, schuldig verbleiben, des-
halb die Lehen bey Uns, oder Euch, als unserm nachgeord-
neten Lehn-Hof, intra spatium legitimum von neuem
zu muthen. Daran geschicht Unsere Meynung und Wir
verbleiben euch in Gnaden gewogen. Datum Hildburg-
hausen den 24. Octobr. 1746.

Carolina, H. z. S. Wittib.

Enen Besten und Hochgelahrten,
Unseren lieben Getreuen, zu Unserer Regie-
rung verordneten Præsident, Råthen und
Assessoren.

Hildburghausen.

nicht conuinciren könen. Darum ist esoch nicht
besten in manm forwente im Leben zu sein
des ergebter hies, auch ohne diese Gründe, schon von
sich, daß die herrliche Leben, des besten ist, die
den besten ist, nach, wie vor, schuldig erweisen, daß
sich die Leben der Lüg, der Eruch, als nicht nachgehor-
nen zu sein, ist, in die Thaten legitim von neuem
zu zeigen. Dann geschicht in die Thaten und sein
verfunden auch in diesen Thaten. Darum schuldig
haben den 24. October 1746.

Zeitung, S. 1. C. 1746.

Siehe den 24. October 1746.
In diesen Tagen, zu dieser Zeit,
und verordneten, die Leben und
Achtung.

Siehe den 24. October 1746.



We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97



Von Gottes Gnaden Carolina, verwittibte Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛ. Vor- münderin und Landes-Regentin.

Seste und Hochgelahrte Rätthe, li
Euch ist vorhin nicht unbekandt,
nachdem am 13. Aug. des vorigen
res, nach des Allerhöchsten Gt
barem Rathschluß erfolgten betrübtesten-
sten Ableben des wehland Durchlauchtig
Unsers herzvielgeliebtesten Herrn Ehe-Gen
Ernst Friedrichs II. Herzogs zu Sac
Cleve und Berg, auch Engern und West
grafens in Thüringen, Marggrafens zu M
steten Grafens zu Henneberg, Grafens zu
Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, ꝛ. v
chen Hauses getreue Ritterschafft, Val
und Mitbelehnte, wegen dieses in manu d
ergebenen Falles, theils bey Uns ohnmitte
ber bey Euch, als Unserm nachgeordnete
Collegio und Lehnhof, die resp. Haupt-
sammt Hand, binnen Rechts-behörige
schuldigen Obliegenheit gemäß, gemutl
deßhalb von Euch mit gewöhnlichen Muth-
weilen versehen worden sind. Nun finden
in aufhabender- und von Ihro Kayserl. M
digst bestätigten Vormundschafft des auc
tigsten Fürsten, Unsers freundlich geliebt
jährigen Sohnes und Erb-Prinzens, Herr
driech Carls, Herzogs zu Sachsen, Jü

